



Nationale Datenbank für Sport (NDS)

Jugend+Sport J+S

Version Februar 2022

1.1 Ausgangslage

Die Digitalisierung und die damit verbundene Entwicklung von neuen Technologien führt zu mehr Datenverkehr und somit auch zu mehr Unsicherheiten und Fragen bei Eltern von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von J+S-Kursen und -Lagern sowie beim J+S-Kader. Jugend+Sport (J+S) nutzt Personendaten für die korrekte Steuerung des Programms. Das vorliegende Informationsblatt soll Fragen rund um den Datenschutz aufgreifen und beantworten.

1.2 Zweck der Datenbank und der Datenbearbeitung

J+S ist das grösste Sportförderungsprogramm des Bundes. Jährlich werden für über 600 000 Kinder und Jugendliche J+S-Kurse und -Lager (J+S-Angebote) organisiert und mit rund 110 Millionen Franken subventioniert. Der Bund trägt die Verantwortung für die korrekte Abwicklung von J+S und hat insbesondere die korrekte Verwendung der ausgeschütteten Mittel sicherzustellen. Hierfür wird das nationale Informationssystem für Sport (NDS) eingesetzt. Ein wichtiges Instrument zur Verwaltung der J+S-Angebote und insbesondere zur Abwicklung und Kontrolle der Auszahlungen bilden die Anwesenheitskontrollen der einzelnen J+S-Kurse und -Lager. Diese werden elektronisch in der NDS erfasst. Mit den Angaben aus den Anwesenheitskontrollen kann u. a. Missbrauch verhindert werden (Doppelerfassungen, Paralleleinsätze etc.). Gleichzeitig unterstützen die in der NDS bearbeiteten Daten die Steuerung des Programms (z. B. Aussagen über das Sportverhalten von Kindern und Jugendlichen) und dienen der Weiterentwicklung von J+S.

Das BASPO erfasst und bearbeitet in der NDS nach den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes nur diejenigen Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG; SR 415.0) notwendig und zweckmässig sind. Daten, die für Statistik- oder Forschungszwecke verwendet werden, werden vorgängig anonymisiert.

Ist die gesetzliche Vertretung einer minderjährigen Person mit der Datenerfassung nicht einverstanden und verbietet diese, kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin für eine allfällige Subventionierung eines J+S-Angebotes nicht berücksichtigt werden.

Das kann zur Folge haben: Ein J+S-Kurs oder -Lager wird nicht subventioniert, wenn

- der Teilnehmer/die Teilnehmerin dennoch als zusätzliche Person an einem Angebot teilnimmt und dadurch die für die betreffende J+S-Sportart geltende sicherheitsrelevante Gruppengrösse überschritten wird
- wegen der «Nicht-Erfassung» dieses Teilnehmers/dieser Teilnehmerin die minimale Gruppengrösse unterschritten wird.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten in der NDS bilden:

- das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1)
- das Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 19. Juni 2015 (IBSG; SR 415.1)
- die Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport vom 12. Oktober 2016 (IBSV, SR 415.11)

1.4 Daten in der Sportdatenbank und deren Bearbeitung

Folgende Personendaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von J+S-Angeboten werden in der Datenbank erfasst:

- Vorname, Name
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Nationalität
- Sprache
- AHV-Nummer (PEID für FL¹)
- E-Mail-Adresse (nur bei J+S-Kaderbildung obligatorisch)

Hinweise über Aktivitäten und Zugehörigkeit zu Trainingsgruppen wie zum Beispiel die Teilnahme an einem J+S-Kurs Hinweise über Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung wie zum Beispiel wann welcher Leiterkurs oder wann welches Weiterbildungsmodul besucht wurde
Werden weitere zusätzliche Daten (wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse) erfasst, so ist der J+S-Coach verpflichtet, auf den freiwilligen Charakter der Meldung hinzuweisen (Art. 2 Abs. 4 IBSG).

¹ Mit der Einführung der neuen Datenbank für Sport (NDS) wird die AHV-Nummer (PEID für FL) als eindeutige Identifikation und Basis für Subventionszahlungen für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein und/oder Nationalität CH oder FL zur Pflichtangabe.

Diese Personendaten sowie die Daten von J+S-Kursen und -Lagern dürfen nur erfasst und bearbeitet werden durch:

- die J+S-Organisation, in der die erfasste Person an J+S-Aktivitäten teilnimmt;
- Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- nationale Sport- und Jugendverbände sowie deren Mitglied- und Unterorganisationen, soweit sie nach dem SpoFöG direkt oder indirekt unterstützt werden;
- Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sportförderung des Bundes erfüllen.

1.5 Datenbeschaffung und Datenbekanntgabe

In Art. 10 IBSG wird festgehalten, wie die Personendaten durch das BASPO beschafft werden dürfen. Werden die Personendaten und Informationen von der betroffenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung erhoben, muss der Zweck der Datenverarbeitung für diese Person erkennbar sein (Abs. 4 Art. 4 DSG). Die J+S-Organisation beschafft die Personendaten. Dessen J+S-Coach erfasst sie im J+S-Angebot, die J+S-Leiterin/der J+S-Leiter ausschliesslich in Kursen und Lagern, in denen sie/er eingesetzt sind. Der J+S-Coach bestätigt mit der Anmeldung eines J+S-Angebots, dass die J+S-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertretung sowie die eingesetzten J+S-Leiterinnen und -Leiter über die Verwendung der Personendaten (siehe Ziffer 2) informiert worden sind und sich damit einverstanden erklärt haben.

Artikel 11 IBSG regelt zudem, wem das BASPO die Daten via Abrufverfahren zugänglich machen kann. Dritten werden Daten (einzig jene nach Art. 10 Buchstabe a-d und g IBSG) gemäss Artikel 11 Abs. 3 IBSG auf Gesuch hin bekannt gegeben und dies auch nur soweit die Bekanntgabe zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist. Diese Daten dürfen nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck verwendet werden.

1.6 Aufbewahrung und Löschung der Daten

Grundsätzlich gilt, dass Daten der Informationssysteme des Bundes (somit auch die Daten in der NDS) nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es der Bearbeitungszweck erfordert (Art. 6 Abs.1 IBSG). Nicht mehr benötigte Daten werden aus dem Informationssystem gelöscht und müssen dem Bundesarchiv angeboten werden (Art. 6 Abs. 4 IBSG).

Die Aufbewahrungsdauer von Personendaten in der NDS wird in Artikel 5 IBSV konkretisiert: Die Daten von Personen, die ausschliesslich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von J+S-Kursen und -Lagern des Programms J+S waren, werden aufbewahrt, bis die betroffene Person das 30. Altersjahr vollendet hat. Personendaten, die nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden, können auf Verlangen der betroffenen Person vorher vernichtet werden. Die Daten der übrigen Personen werden unter Vorbehalt von Absatz 3 so lange aufbewahrt, bis die betroffene Person das 70. Altersjahr vollendet hat und die Daten während fünf Jahren nicht verändert worden sind.

1.7 Informationssicherheit

Das BASPO und die für den Betrieb beauftragten Organisationen treffen alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherung der Daten vor Verlust, Entwendung, unbefugter Einsichtnahme und Bearbeitung sowie zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumen und Gebäuden. Das BASPO ist bezüglich Informationssicherheit nach internationaler Norm ISO 27001 zertifiziert.

1.8 Erstellung und Veröffentlichung von Bildern bei J+S-Kursen und -Lagern

Wenn der J+S-Organisator im Rahmen von J+S-Kursen und -Lagern Bilder (Foto- und Filmaufnahmen) erstellt, ist daran zu denken, dass es sich bei Bildern mit identifizierbaren Personen um Personendaten handelt und damit verbundene Persönlichkeitsrechte durch das Zivilgesetzbuch und das Datenschutzgesetz geschützt sind. Unter anderem bedeutet dies, dass die Aufnahme, die Weiterbearbeitung und somit auch die Veröffentlichung das Einverständnis der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertretung voraussetzt. Auch wenn die Bildaufnahmen im Rahmen eines Kurses/Lagers erstellt wurden, welcher/welches in der NDS erfasst ist, steht das BASPO in diesem Fall zu der abgebildeten Person in keinem Rechtsverhältnis. Die Einholung des Einverständnisses zur Aufnahme/Veröffentlichung von Bildern obliegt einzig dem J+S-Organisator. Für weiterführende Informationen verweisen wir Sie auf folgende Seiten:

[Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein \(admin.ch\)](#)

[Das eigene Bild: Alles, was Recht ist | Schweizerische Kriminalprävention \(skppsc.ch\)](#)